

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00016**

## **vom 30. Mai 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2013.00016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00016)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00016 du 30 mai 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00016 del 30 maggio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

S.

6). Ab 1. März 2008 war sie bei der Stiftung Auffan Einrichtung BVG berufs vorsorgeversichert ( Urk. 10/1). Infolge einer erneut aufgetretenen depressiven Symptomatik mit episodische m

Substanzgebrauch (Benzodiazepine, Opioide) wurde die Beschwerdeführerin ab 13. Oktober 2008 bis auf Weiteres vollständig arbeitsunfähig geschrieben ( Urk. 2/13). Seither (letzter effektiver Einsatztag 9. Oktober 2008) ging sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Am 17. Januar 2012 vollendete sie das

#### **E. 1.1**

Nach Art.

#### **E. 1.2**

Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

#### **E. 1.3**

Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ( Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 123 V 262 E. 1b, 121 V 97 E. 2a, 120 V 112 E. 2b, je

mit Hinweisen). Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbefreiende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (BGE 123 V 262 E. Ic, 120 V 112 f. E.).

2c/ aa und; bb mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit ist praxisgemäss dann auszugehen, wenn sie mindestens 20

% beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass

die versicherte Person im bisherigen Beruf an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorge rechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_1034/2012 vom 5. April 2013 E. 2.1.2 mit Hinweisen). 1.5

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund ei ner

gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar er scheint (BGE 126 V 309 E.

1 in fine ). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vor sorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (Art. 73 ter der Ver ord nung über die Invalidenversi che rung [IVV]) einbezogen und ihr die Renten verfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C\_81/2010 vom 16. Juni 2010 E.

3.1, mit Hinwei sen). Dem BVG-Versicherer steht ein selb ständiges Be schwer derecht im Verfah ren nach dem Bundesgesetz über die Inva liden ver si che rung (IVG) zu. Unter bleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorge einrich tungen , ist die IV-rechtl che Festsetzung des Invaliditätsgrades (grund sätzlich, masslich und zeitlich) be rufs vorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). 2. 2.1

Die Klägerin räumt ein, dass der zu r Invalidität führende Gesundheitsschaden (mittelgradige depressive Störung) bereits während des Arbeitsverhältnisses mit der Y.\_\_\_\_ AG D.\_\_\_\_ (30./3 1. August 2007 und 1. Oktober 2007 bis 3. Januar 2008) zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt hatte, und ein sachlicher Zusammenhang zur seit 1. Oktober 2009 berenteten Invalidität gegeben ist. Sie hält jedoch dafür, dass zwischen der bis 3. Januar 2008 dauernden Arbeitsunfä higkeit und der sich ab Oktober 2008 erneut manifestierenden Leistungsein busse kein enger zeitlicher Zusammenhang vorliegt. In der neun Monate andau ernden Periode sei sie voll arbeitsfähig gewesen, sei auch von der Arbeitslosen versicherung ab 2 5. Februar als zu 100 % vermittlungsfähig erachtet worden und

eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit sei objektiv wahr schein lich gewesen. V on März bis Oktober 2008 habe sie dreizehn verschiedene von Temporärfirmen vermittelte Arbeitseinsätze versehen und habe insgesamt wäh rend 68 Tagen je zirka 8 Stunden gearbeitet .

W ährend der Einsatz e sei sie nie arbeitsunfähig gewesen. Erst nach mehreren Monaten unterschiedlichster Kurz einsätze habe sich abzuzeichnen begonnen, dass sie mit dieser Arbeitsform über fordert sei, was bei einer Festanstellung wohl nicht gedroht hätte ( Urk. 1) . 2.2

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der zeitliche Zus a mmenhang zwischen der wäh rend der Anstellung bei der Y.\_\_\_\_ AG eingetretenen Arbeitsunfähig keit und der später „verfügten“ Invalidität nicht unterbrochen worden sei. Die Klägerin habe bis zum Beginn der invalidenversicherungsrechtlichen Wartezeit am 1. November (richtig: Oktober) 2008 ihre volle Leistungsfähigkeit nicht un ter Beweis stellen müssen. Hätte sie eine Vollzeitstelle gefunden, hätte die Klä gerin sich wohl viel früher bei der Invalidenversicherung anmelden müssen. Hin sichtlich des Antrags auf Verzinsung weist die Beklagte auf Art. 34 des an wendbaren Vorsorgereglements, wonach der Verzugszins dem BGV- Mindestz ins entspricht ( Urk. 9). 3.

Die IV-Stelle des Kantons C.\_\_\_\_ legte den Zeitpunkt des Beginns der Wartefrist auf den 1 3. Oktober 2009 (vgl. Urk. 2/22 S. 2) und sprach der Klägerin gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % ab Oktober 2010 eine ganze Rente der In validenversicherung zu. Eine verspätete Anmeldung lag nicht vor (Beschluss vom 2 3. November 2009; Urk. 2/25). Sowohl Vorbescheid ( Urk. 2/24) wie auch die Verfügung vom 3 1. März 2010 ( Urk. 2/26) gingen an die Personalvorsorge stiftung der Y.\_\_\_\_ -Gruppe, nicht jedoch an die

Beklagte. Damit ist die Beklagte an den Entscheid der IV-Stelle nicht gebunden, auch nicht hinsichtlich der Festlegung des Beginns der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit.  
4. 4.1

Ende 2006 fanden drei Abklärungsgespräche (31. Oktober, 8. November und 4. Dezember 2006) bei Dr. med.

E.\_\_\_\_, Oberarzt der A.\_\_\_\_, ambulante Dienste statt. Dieser berichtete (Abklärungsbericht vom 19. Januar 2007,

Urk. 2/3), dass die Klägerin nach ihren Angaben seit mehr als 30 Jahren an Depressionen leide und deswegen schon hospitalisiert gewesen sei bei zwei maligen Suizidversuchen. Er diagnostizierte eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig remittiert, (F33.4) sowie aktuell eine Anpassungsstörung im Rahmen der sozialen, familiären Belastungssituation (F34.2). Diese sei ausgelöst worden durch den Einzug ihres cannabisabhängigen Sohnes in ihre Wohnung. Gleichzeitig hätten als belastend empfundene Probleme am Arbeitsplatz (Mobbing) bestanden. Beim letzten Gespräch berichtete die Klägerin, dass sie sich besser fühle und sich fortan durch Soziale Dienste unterstützen lassen wolle. Ein Arbeitsunfähigkeitsattest wurde nicht ausgestellt. Nach Angaben der Arbeitgeberin war die Klägerin im Jahre 2006 während zweier Tage im August krank geschrieben (Urk. 2/8 S. 2).

Der die Klägerin seit Jahren behandelnde Hausarzt

Dr. med.

F.\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, führte in seinem Zeugnis vom 25. September 2007 (Urk. 2/6) aus, dass diese sich seit Frühling dieses Jahres (2007) wegen psychischer Probleme in Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz beziehungsweise ihrem Vorgesetzten regelmässig in seine Behandlung habe begeben müssen. Seit einigen Monaten nehme sie regelmässig Antidepressiva ein, deren Dosis er in letzter Zeit habe steigern müssen. Eine Arbeitsunfähigkeit sei für den Zeitraum vom 30. bis 31. August 2007 attestiert worden.

Am 21. September 2007 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis und begründete dies damit, dass in letzter Zeit die Fehlerquote stark zugenommen habe. Durch die – nicht näher ausgeführten – Vorkommnisse in den letzten Monaten und die dadurch resultierende Verunsicherung sei eine angemessene Kommunikation nicht mehr möglich. Wenn Fehler passieren würden, müsse darüber gesprochen werden können. Durch ihre (der Klägerin) starke Reaktion sei dies für den Vorgesetzten unmöglich. Unter diesen erschwerten Umständen könnten sie sich eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr vorstellen (Urk. 2/7). Dieselben Gründe (stark zunehmende Fehlerquote, keine angemessene Kommunikation mehr möglich) führte die Arbeitgeberin auch gegenüber der Invalidenversicherung im Fragebogen Arbeitgeber an (Urk. 2/8). Nach Ansicht der Klägerin erfolgte die Kündigung wegen einer Mobbing-Situation mit ihrem direkten Vorgesetzten, welche schon zwei Jahre andauerte (vgl. Urk. 2/5, Urk. 2/13 S. 2,

Urk. 2/15 S.

7,

Urk.

1 S.

4 Ziff. 2). Im Fragebogen Arbeitgeber sind im Jahre 2007 die folgenden krankheits- oder unfall bedingten Absenzen aufgelistet : 3 0. Mai, 30/3 1. August (Berufsunfall), 1 7. September und 1. Oktober bis 3 1. Dezember 200 7 . Letzter effektiver Arbeitstag war der 2 1. September 200 7. Anschliessend wurde die Klägerin von ihrer Arbeitspflicht freigestellt.

Der Hausarzt überwies die Klägerin an die ambulanten Dienste der A.\_\_\_\_ , wo am 5. Oktober 2007 ein Indikationsgespräch für die teilstationäre

Behandlung durchgeführt wurde. G.\_\_\_\_ , Assistenzarzt, und Dr. med. H.\_\_\_\_ , Oberärztin, berichteten am 1 1. Oktober 2007 zu Händen von Dr. F.\_\_\_\_ über ihre Untersuchung ( Urk. 2/9). Sie diagnostizierten eine Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.20). Im Rahmen des Indikationsgesprächs habe die Klägerin über eine depressive Symptomatik mit Stimmungstief, Gedankenkreisen, Ein- und Durchschlafstörungen, sozialem Rückzug, Tagesmüdigkeit, Antriebsverlust und reduziertem Vitalgefühl berichtet. Die Suizidgedanken seien aufgrund der Perspektive einer teilstationären Behandlung jedoch im Vergleich zur Vorwoche deutlich in den Hintergrund getreten. Im Psychostatus wird eine allseits orientierte und bewusstseinsklare Patientin beschrieben. Die Konzentration, Auffassungsgabe und Merkfähigkeit würden leicht gradig eingeschränkt erscheinen. Im formalen Denken sei sie kohärent mit Gedankenkreisen, inhaltlich eingengt auf die Mobbing-Situation. Die Stimmungslage sei zum depressiven Pol verschoben, die affektive Schwingungsfähigkeit

leicht bis mittelgradig eingeschränkt. Es bestünden Zukunftsängste, Selbstunsicherheit, Insuffizienzgefühle, reduzierter Antrieb mit Morgentief, Ein- und Durchschlafstörungen. Die Klägerin gebe an, wieder arbeiten gehen zu wollen. Ein Job sei das Wichtigste im Leben. Sie erhoffe sich praktische Hilfe bei Bewerbungen und Klärung der finanziellen Situation. Diesbezüglich habe sie sich schon mit den Sozialen Diensten in Verbindung gesetzt. 4.2

Nach dem wegen Krankheit (vgl. Urk. 2/10-12) bis 2 3. Februar 2008 verlängerten Kündigungstermin stellte sich die Klägerin am 2 5. Februar 2008 bei voller Vermittlungsfähigkeit zur Arbeitsvermittlung (Urk. 2/5, Urk. 10/1 [ASAL-Daten]) Dr. med.

I.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, entband die Klägerin mit Zeugnis vom 3 1. März 2008 aus gesundheitlichen Gründen von Schichtarbeit sowie Tätigkeiten bei Hitze oder unter Staubemission (Urk. 2/17). Ab dem 1 8. März 2008 versah die Klägerin wiederholt für wenige Tage oder Wochen (der längste Einsatz am Stück dauert 7 ½ Wochen vom 1 9. Juni bis 8. August) Temporäreinsätze, welche als Zwischenverdienst angerechnet wurden (Urk. 2/14/1—20). Bis zum 1 0. Oktober 2008 meldeten die Einsatz- bzw. Vermittlungsfirmen keine krankheitsbedingten Ausfälle. Ab 1 3. Oktober 2008 attestierte das B.\_\_\_\_ eine seither andauernde volle Arbeitsunfähigkeit (Urk. 2/18). 4.3

Zu Händen der IV-Stelle berichteten die behandelnden Ärzte Dr. H.\_\_\_\_ und Assistenzarzt J.\_\_\_\_ am 2 9. Januar 2009 (Urk. 2/13), dass die Klägerin vom 8. bis zum 2 7. Oktober 200 8 in teilstationärer Behandlung in der Tagesklinik gewesen sei. Nach anfänglichen Schwierigkeiten habe die Klägerin von der Behandlung in der Tagesklinik sehr gut profitieren können. Der vorher hohe Lexotanil und Co-Dafalgan-Konsum habe problemlos in kurzer Zeit reduziert und gestoppt werden können. Als Ursache der rezidivierenden depressiven Störungen hätten bei hoher Leistungsbereitschaft der Klägerin immer wieder psychosoziale Belastungssituationen in der Vergangenheit herausgearbeitet

wer den können (Trennungssituation vom Partner, Arbeitsplatzverluste). Die supportive und psychoedukative Therapieelemente hätten zu einer deutlichen Stimmungsstabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls geführt, verbunden mit der Fähigkeit, eigene Bedürfnisse im aktuellen sozialen Umfeld besser wahrzunehmen und auch durchzusetzen. Nach Austritt sei der psychische Zustand für einige Monate positiv stabil geblieben. Leider sei es der Beschwerdeführerin aufgrund des fortgeschrittenen Alters nicht möglich gewesen, eine erneute Festanstellung zu finden. Die häufig nur Tage dauernden Temporäreinsätze in verschiedensten Firmen und Tätigkeitsbereichen hätten die Klägerin überfordert, so dass sie erneut depressiv (Schlafstörungen, reduziertes Selbstwertgefühl, eingeschränkte Vitalgefühle, Suizidgedanken etc.) entgleist sei.

Ge genwärtig diagnostizierten Dr. H.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ eine mittelgradige depressive Episode. Im Rahmen der depressiven Symptomatik sei es erneut zum episodischen Gebrauch von Co-Dalgin gekommen. Um die Situation nicht weiter zu destabilisieren, sei die Klägerin im Oktober/November 2008 krank geschrieben worden. Während dieser Zeit habe die Klägerin relativ problemlos den vor her bestehenden Medikamentenkonsum stoppen können. Auf Grund des fortgeschrittenen Alters und des psychischen Leidens hielten sie die Flexibilität, wie sie bei teilweise nur Tage dauernden

Temporäreinsätzen erforderlich sei, für nicht mehr möglich. Bei weiteren gleich gearteten Einsätzen bestehe ein hohes Risiko der Verschlechterung der depressiven Symptomatik und damit auch der psychischen Ressourcen. 5.

## 5.1

Angesichts dieser medizinischen Aktenlage besteht zweifellos ein sachlicher Zusammenhang zwischen der schon in früheren Jahren zu Tage getretenen, rezidivierenden depressiven Störung sowie der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit. Strittig und zu prüfen ist, ob die Klägerin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Y.\_\_\_\_ AG (23. Februar 2008) bzw. vor Unterstellung unter die Versicherung bei der Beklagten in relevantem Ausmass arbeitsunfähig geworden ist und ihre Arbeitsfähigkeit seither nicht mehr vollumfänglich und während einer massgeblichen Dauer erlangte. 5.2

Die Umstände, welche zur Kündigung führten, lassen nicht den Schluss zu, dass die Klägerin noch während der Dauer ihres effektiven Arbeitseinsatzes in massgeblicher Hinsicht arbeitsunfähig geworden wäre. Sie war in den Jahren 2006 und 2007 nur jeweils wenige Tage bzw. maximal einen Monat krankheitshalber arbeitsunfähig geschrieben. Wohl begründet die Arbeitgeberin ihre Kündigung damit, dass gehäuft Fehler aufgetreten seien; sie schloss daraus indes nicht, dass die Klägerin den Leistungsansprüchen dauerhaft nicht mehr zu genügen vermocht hätte, wobei offen bleiben kann, welcher Darstellung der Umstände (Mobbing; unmögliche Kommunikation) zu folgen ist, die letztlich zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führten. Bereits im Jahre 2006 schilderte die Klägerin gegenüber den behandelnden Ärzten eine so von ihr wahrgenommene Mobbing-Situation, was indes noch keine langandauernde Krankschreibung zur Folge hatte. Erst durch die Kündigung traten akute psychische Belastungssymptome auf, die in eine mehrere Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit mündeten. Nach Angaben der sie behandelnden Ärzte war die Klägerin indes bereits im Januar 2008 wiederum – mit wenigen Einschränkungen hinsichtlich Arbeitsplatzgestaltung

(Schichtarbeit, Nässe und Staub) - vollschichtig einsetzbar. Wohl ist mit der Beklagten festzustellen, dass die Klägerin ihre Arbeitsfähigkeit nicht mehr über einen längeren Zeitraum

raum unter Beweis stellen musste. Indes belegen die schon kurze Zeit nach Eintritt der Arbeitslosigkeit wahrgenommenen Einsätze, dass die Klägerin willens und in der Lage war, neue Arbeitsstellen anzutreten, und sie versah von 19. Juni bis 8. August 2008 durchgehend ein

volles Arbeitspensum. Den Zwischenverdienstbescheinigungen (Urk. 7/14) ist nicht zu entnehmen, dass (mit Ausnahme des letzten Einsatzes im Oktober 2008)

eines der temporären Arbeitsverhältnisse vorzeitig beendet oder abgelehnt worden wäre oder die Klägerin krankheitshalber gefehlt hätte. Die Vermittlungsfirma

K. \_\_\_ AG konnte sie wiederholt und mehrmals am selben Ort zum Einsatz zu bringen, was gegen mangelhafte Leistungen spricht. Schliesslich halten die behandelnden Ärzte die überdurchschnittlich hohe Flexibilität, welche Kurzeinsätze und eine Arbeit auf Abruf erfordert, für nicht mehr zumutbar und sehen in der dadurch entstandenen Überforderung den Grund für die erneute Entgleisung in die depressive Symptomatik. Auch wenn die Dauer der Arbeitseinsätze insgesamt nur wenige Monate betrug, so sind sie – zusammen mit den ärztlichen Bescheinigungen – doch geeignet, eine volle Arbeitsfähigkeit von hinreichender Dauer als überwiegend wahrscheinlich zu belegen, welche die nach der Kündigung eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu durchbrechen vermag.

## **E. 6**

### 4. Altersjahr . 2.

Am 30. Oktober 2008 meldete sich X. \_\_\_ bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 2/15). Nach medizinischen und erwerblichen Abklärungen sprach ihr die IV-Stelle

C. \_\_\_ , mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 eine ganze Invalidenrente zu, wobei der Beginn der Wartezeit auf den 13. Oktober 2008 festgelegt wurde (Urk. 2/22 und Urk. 2/25). Die Rentenverfügung vom 31. März 2010 wurde einzig der Personalvorsorgestiftung der Y. \_\_\_ Gruppe eröffnet (Urk. 2/26). Diese wies das schriftliche Ersuchen vom 17. November 2011 um Ausrichtung einer Invalidenrente mit Schreiben vom 1. Februar 2012 unter Hinweis auf den Entscheid der Invalidenversicherung ab (Urk. 2/28). 3.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ihrerseits stellte sich auf den Standpunkt, dass die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit bereits während des Arbeitsverhältnisses mit der Y. \_\_\_ AG eingetreten sei (Schreiben vom 30. September 2011, Urk. 2/27), weshalb X. \_\_\_ am 25. Februar 2013 Klage gegen die Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichte mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin rückwirkend ab 1. Oktober 2009 eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge beruhend auf einer Erwerbsunfähigkeit von

100 % zuzüglich Verzugszins zu 5 % seit 15. Dezember 2010 auszurichten (Urk. 1). Die Beklagte beantragte in ihrer Klageantwort vom 14. Juni 2013 Abweisung der Klage, in prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Beiladung der Personalvorsorgestiftung der Y. \_\_\_ Gruppe (Urk. 9). Das Gericht zog die Akten der IV-Stelle C. \_\_\_ betreffend die Klägerin bei (Urk. 14), wozu den Parteien im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde (Urk. 15). Replicando hielt die Klägerin an ihrem Rechtsbegehren fest (Urk. 17). Die Beklagte verzichtete auf Stellungnahme (Urk. 20), was der Klägerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 21). 4.

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten und beigezogenen Ak ten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 10**

des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beginnt die obligatorische Versicherung mit dem An tritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosen ver sicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung aus gerichtet wird ( Abs. 1). Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst, der Mindestlohn unter schritten oder die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversiche rung ein gestellt wird; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3 BVG ( Abs. 2). Für die Ri siken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert; wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeein rich tung zuständig ( Abs. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.